
Buchbesprechungen

Entwicklung des Datenschutzes

Garstka, Klopfer, Schoch (Hrsg.): Datenschutz, Informationsrecht und Rechtspolitik. Gesammelte Aufsätze von Hans Peter Bull. Beiträge zum Informationsrecht Bd. 16. Duncker und Humblot, Berlin, 2005, 377 S., geb., 98,00 Euro.

Die Aufsatzsammlung von *Hans Peter Bull* umfasst eine Auswahl von 22 Beiträgen, die zwischen 1979 und 2004 entstanden sind. Der Autor war von 1978 bis 1983 der erste Bundesbeauftragte für den Datenschutz und hatte in dieser Funktion in besonderem Maße die Ausgestaltung des rechtlichen und des institutionellen Rahmens des Datenschutzes mitgestaltet und als Anwalt der informationellen Selbstbestimmung der Individuen gewirkt. Später – 1988 bis 1995 – war *Bull* Innenminister des Landes Schleswig-Holstein und hat dabei, was sich in den in dieser Periode entstandenen Beiträgen ablesen lässt, eine gewisse Distanz zu seinem früheren Arbeitsgebiet entwickelt. Im Übrigen hat sich *Hans Peter Bull* auch als Hochschullehrer und Rechtswissenschaftler immer wieder mit Datenschutzfragen beschäftigt. Dieser wiederholte Perspektivenwechsel trägt dazu bei, dass die in dem vorliegenden Band zusammengeführten Beiträge ein vielschichtiges Bild der in den letzten 25 Jahren geführten Datenschutzdiskussion wiedergeben. Das Werk ist gerade wegen seiner Vielschichtigkeit allen denjenigen zu empfehlen, die sich mit der Herausbildung des Datenschutzes als praktische Disziplin beschäftigen oder die sich dem Datenschutz von wissenschaftlicher Seite nähern.

Vor diesem Hintergrund kann es nicht verwundern, dass die verschiedenen Beiträge nicht nur in ihrem Duktus, sondern auch in ihrer inhaltlichen Aussage recht unterschiedliche Akzente setzen. Die Beiträge, die in der "Aufbauphase" des Datenschutzes den späten 1970er und frühen 80er Jahren entstanden sind, verfolgen erkennbar das Ziel, wesentliche Grundaussagen des Datenschut-

zes, die heute als selbstverständlich erscheinen, zu erläutern, wissenschaftlich zu untermauern und politisch durchzusetzen. So beschäftigen sich die ältesten Beiträge mit dogmatischen Grundfragen des Datenschutzrechts, etwa mit dem Verhältnis des Datenschutzes zur Gefahrenabwehr, der Abgrenzung datenschutzrechtlicher Übermittlungsbefugnisse von der klassischen Amtshilfe und mit der verfassungsrechtlichen Verankerung des Datenschutzes. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht dabei das Verhältnis zwischen dem neuen Recht des Datenschutzes und anderen Rechtsgebieten. So beleuchtet *Bull* in seinem Aufsatz "Datenschutz als Informationsrecht und Gefahrenabwehr" (1979) die Beziehungen der neuen Rechtsmaterie des Datenschutzes zu anderen "Traditionslinien des Persönlichkeitsschutzes", insbesondere dem Recht der persönlichen Ehre und dem Fernmeldegeheimnis gem. Art. 10 GG. Zudem wird der Frage nachgegangen, inwieweit der Staat durch Einsatz von Informationstechnologie Daten seiner Bürger erheben und speichern darf. Immer noch aktuell ist in diesem Zusammenhang *Bulls* Sichtweise des Datenschutzes als Gefahrenabwehrrecht, das Eingriffen in die Privatsphäre durch übermäßige Datenverarbeitung und den daraus folgenden negativen Konsequenzen für den Einzelnen vorbeugen soll.

Der Perspektivenwechsel des Autors kommt in besonderem Maße in den Beiträgen zum Ausdruck, die sich mit dem Verhältnis von Datenschutz und Sicherheit beschäftigen. So nimmt *Bull* in seinem Beitrag "Fahndung und Datenschutz" (es handelt sich um eine 1979 auf einer Tagung des Bundeskriminalamts gehaltene Rede) sehr eindeutig die Rolle des Datenschutzes ein, der für eine Begrenzung der Erhebung und Speicherung polizeilicher Daten plädiert. Ganz anders ist die Sichtweise in einer später (1993) entstandenen "Fallstudie zur Gesetzgebung: Zur politischen, juristischen und journalistischen Polizeirechts-Diskussion am Beispiel des schleswig-holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes". Hier verteidigt der

schleswig-holsteinische Innenminister polizeiliche Befugnisse zur Datenverarbeitung gegen Kritiker, die er in "altliberalem Denken" (*Bull*) verhaftet sieht. Andererseits bekennt er sich auch hier – das sei vermerkt, um falschen Schlüssen vorzubeugen – unverändert zum "Recht auf informationelle Selbstbestimmung", das das Bundesverfassungsgericht in seiner Volkszählungsentscheidung von 1983 (BVerfGE 65,1,1) herausgearbeitet hatte. Zudem geht er offen mit dem Rollenproblem um, das er als früherer Bundesbeauftragter für den Datenschutz und nunmehriger Innenminister eines Bundeslandes zu bewältigen hat. Besonders markant ist der Wechsel in der Sichtweise im Beitrag "Freiheit und Sicherheit angesichts terroristischer Bedrohung" aus dem Jahr 2003. Darin verteidigt *Bull* die zur Terrorismusbekämpfung geschaffenen neuen Befugnisse für die Sicherheitsbehörden und setzt sich kritisch mit den Kritikern derselben auseinander. Besonders hart setzt er dabei denjenigen zu, die die Bundesrepublik auf dem Weg in einen "Überwachungsstaat" sehen. Andererseits verschließt er jedoch nicht die Augen davor, dass die terroristischen Anschläge des Jahres 2001 auch als "günstige Gelegenheit" genutzt wurden, um zuvor nicht durchsetzbare Forderungen von Sicherheitspolitikern gesetzlich zu realisieren.

Die Beiträge des Buches spiegeln noch in anderer Weise einen Meinungswandel *Bulls* wider. Während sich der Autor in der Frühphase des Datenschutzes nachdrücklich für klare, die einzelnen Befugnisse zur Datenerhebung und Datenverarbeitung festlegende gesetzliche Vorschriften einsetzt (etwa bei seiner kritischen Auseinandersetzung mit der Figur der Amtshilfe 1979), steht er 20 Jahre später den Konsequenzen, die sich aus einer sehr umfangreichen und detaillierten bereichsspezifischen Datenschutzgesetzgebung ergeben haben, zunehmend ablehnend gegenüber, so in den Beiträgen "Mehr Datenschutz durch weniger Verrechtlichung – Zur Überarbeitung von Form und Inhalt der Datenschutzvorschriften" (1998) und "Aus aktuellem Anlass: Bemerkungen über Stil und Technik der Datenschutzgesetzgebung" (1999). Diese Beiträge sind vor allem deshalb lesenswert, weil das deutsche Datenschutzrecht – in Abarbeitung des vom

Bundesverfassungsgericht betonten Prinzips der Normenklarheit – mittlerweile zu einem vielfach zerklüfteten, schwer verständlichen Rechtsgebiet geworden ist. Die Frage, wie das Datenschutzrecht der "Verrechtlichungsfalle" entkommen kann, in die es zunehmend geraten ist, harrt noch ihrer Antwort. Die von der rot-grünen Bundesregierung versprochene "grundlegende Modernisierung des Datenschutzrechts" ist über viel versprechende Anfänge – zu nennen ist hier vor allem das Gutachten von *Garstka/Rosnagel/Pfützmann* für das Bundesinnenministerium von 2001 – nicht hinausgekommen. In dem letzten Beitrag des Bandes zu "Reasonable Expectations of Privacy" (2004) skizziert *Bull* mögliche Auswege, indem er sowohl auf die Weiterentwicklung der Datenschutztechnologie verweist als auch auf die Bedeutung von Ansätzen zur Selbstkontrolle und Selbstregulierung.

Durch alle Beiträge des vorliegenden Bandes zieht sich wie ein roter Faden die Erkenntnis (und Mahnung!), den Datenschutz nicht isoliert, sondern in seiner gesellschaftspolitischen Dimension zu begreifen und dabei auch der Weiterentwicklung der Technologie Rechnung zu tragen. Insofern verwundert es nicht, dass sich *Bull* eben nicht allein mit Datenschutzfragen auseinandersetzt, sondern bereits sehr frühzeitig viel genereller mit den "Grundproblemen des Informationsrechts" (1985) und den "Auswirkungen der Informationstechnik auf die verfassungsmäßige Ordnung" (1989). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass *Bull* auch zu den frühen Verfechtern des "Rechts auf Informationen" (1998) gehört, also für das Jedermann-Recht auf Zugang zu Informationen der Verwaltung eintritt, das international in einer Vielzahl von Ländern seit langem selbstverständlich ist und nun mit den in einigen Bundesländern und am 1.1.2006 auch auf Bundesebene in Kraft getretenen Informationsfreiheitsgesetzen auch seinen Weg nach Deutschland gefunden hat.

Peter Schaar, Bonn

Rechtspolitik in drei Jahrzehnten

Claus Arndt: Amt und Mandat. Ausgewählte Reden und Schriften aus drei Jahrzehnten. Fünf Bände, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 1989, (56,00 Euro), 1991, (34,00 Euro) 1996, (42,00 Euro), 2000, (40,00 Euro) und 2004, (36,00 Euro).

Zunächst ist man etwas überrascht, wenn man fünf Bände "Amt und Mandat" vor sich liegen hat, in denen "Ausgewählte Reden und Schriften" von *Claus Arndt* aus drei Jahrzehnten der interessierten Öffentlichkeit präsentiert werden. Gewiss, es ist das Amt eines Politikers und vor allem das eines Abgeordneten zu reden und seine Meinung zu den politischen Herausforderungen und Ereignissen darzubieten. Aber nicht immer sagt der Politiker auch viel. Nicht ohne Skepsis beginnt man zu lesen und ist dann sehr schnell überrascht, wie viel er zu sagen hat, zu wie vielen Fragen er Stellung bezieht und wie informativ viele der in diesen Bänden veröffentlichten Reden und Schriften sind.

Der Inhalt der einzelnen Bände ist jeweils in verschiedene Themengruppen gegliedert. Immer werden Verfassungsfragen und Fragen des Parlamentarismus behandelt, häufig sind es Themen der Außenpolitik, der Justiz- und Rechtspolitik und der Inneren Sicherheit, zu denen *Claus Arndt* Stellung bezieht. Aber er behandelt auch Fragen der Zeitgeschichte und Ethisch-politische Grundfragen. Einige Beispiele: Im Band 1, S. 68 ff. ist ein 1968 gehaltener Vortrag zum Thema "Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Gehorsamspflicht der Beamten unter dem Grundgesetz" abgedruckt, der sich mit dem Widerstandsrecht des Beamten befasst, eine Frage, die damals im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der NS-Zeit intensiv behandelt wurde.

Im zweiten Band (S. 48 ff.) wird ein Artikel aus dem Jahre 1989 wiedergegeben, der sich mit der Stellung des Abgeordneten in seiner Fraktion und im Parlament befasst und dem Leser vor Augen führt, was vom einzelnen Abgeordneten erwartet und gefordert wird, damit er sich gegenüber dem geballten Sachverstand der Exekutive behaupten kann.

Im dritten Band gibt *Claus Arndt* einen Artikel aus dem Jahre 1995 wider, in dem er über "25 Jahre Post- und Telefonkontrolle – Die G10-Kommission des Deutschen Bundestages" berichtet. Die vielschichtige Problematik dieser Kontrollaufgaben des Bundestages wird dem Leser knapp und präzise dargelegt.

Claus Arndt befasst sich aber auch kritisch mit Entscheidungen der Justiz in Bund und Ländern. So übt er Kritik an der Entscheidung des Hamburger Verfassungsgerichts aus dem Jahre 1993, durch die die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft für ungültig erklärt wurde (Bd. 4, S. 9 ff.) Ebenso kritisch setzt er sich mit der bischöflichen Stellungnahme zum § 218 StGB auseinander (Bd. 4, S. 139).

Natürlich sind dies nur wenige Beispiele aus der Fülle der behandelten Themen, aber sie zeigen die große Vielfalt der Themen, die der Jurist, Beamte und Abgeordnete *Arndt* im Laufe seiner Zeit behandelt hat.

Wer ist *Claus Arndt*, dem ein renommierter Verlag die Möglichkeit bot, in fünf Bänden politische Reden, Vorträge und Aufsätze erneut zu veröffentlichen?

Claus Arndt stammt aus einer ostpreußischen Juristenfamilie. Sein Großvater war Professor für öffentliches Recht in Königsberg, sein Vater trug den Namen "Kronjurist" der SPD-Bundestagsfraktion. Nach dem Studium in Bonn, München und Hamburg und der Promotion bei *Ulrich Scheuner* trat *Claus Arndt* 1959 als Verwaltungsjurist in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg. Er war zunächst im kommunalen Bereich tätig wurde aber schon 1962 vom damaligen Innensenator *Helmut Schmidt* in die Innenbehörde berufen und war dort für Fragen des Verfassungs- und Völkerrechts zuständig.

1968 wurde er über die Landesliste in den Bundestag gewählt, dem er mit einigen Unterbrechungen bis 1976 angehörte. Wie schon sein Vater war auch *Claus Arndt* der kompetente Jurist seiner Fraktion. Die vielfältigen Beiträge in den fünf Bänden "Amt und Mandat" sind Ausdruck seiner ebenso vielfältigen Tätigkeit in den Jahren seiner Zugehörigkeit zum Bundestag und danach. Für jeden, der sich mit juristischen und politischen

Fragen näher befasst, bietet dieses Lebenswerk eines herausragenden Politikers, Wissenschaftlers und Juristen eine vielfach nutzbare Quelle des Wissens.

Prof. Dr. Hans-Joachim Seeler, Hamburg

Grenzbereich

Große-Vehne, Vera: Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB), "Euthanasie" und Sterbehilfe. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870. Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2005. 318 S., 49,00 Euro.

Die von *Thomas Vormbaum* betreute Hagener rechtswissenschaftliche Dissertation von *Große-Vehne* ist der 19. Band der von *Vormbaum* herausgegebenen und in den letzten Jahren in schneller Folge erschienenen "Beiträge zur modernen deutschen Strafgesetzgebung", die zugleich "Materialien zu einem historischen Kommentar" – so der Titel der Reihe 3 der Schriftenreihe der "Juristischen Zeitgeschichte" – sein sollen. Der Beitrag von *Große-Vehne* zur Tötung auf Verlangen dürfte angesichts der fortdauernd strittigen Diskussion des Verbots der aktiven Sterbehilfe auch für die aktuelle politische Bewertung von Interesse sein. Dabei fehlt es nicht an einer Vielzahl von Abhandlungen zur Tötung auf Verlangen und zur Sterbehilfe; eine Auseinandersetzung mit der legislativen Entwicklungsgeschichte des § 216 StGB von 1870 bis zur heutigen Zeit lag jedoch bislang noch nicht vor. Was der Titel der Arbeit nicht zum Ausdruck bringt, ist die richtige Entscheidung der Verfasserin, über die "Tötung auf Verlangen" und "Sterbehilfe" hinaus auch die "Beihilfe zum Selbstmord" zu beleuchten, wenn diese "Eingang in das Gesetzgebungsverfahren gefunden" hat (4).

Im äußeren Aufbau entspricht die Arbeit anderen Beiträgen der Reihe zur "Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870" (vgl. *Kirsten Gieseler*, *Unterschiedliche Hilfeleistung* – § 233 c StGB, Baden-Baden 1999; *Karsten Felske*, *Kriminelle und terroristische Vereinigungen* – §§ 129, 129a StGB, Baden-Baden 2002; *Felix Prinz*, *Diebstahl* – §§ 242 ff. StGB, Baden-Baden 2003). Der mit "Grundlagen" über-

schriebene erste Teil (1–34) skizziert kurz Probleme, Methoden und Fragestellungen und ausführlicher die Vorgeschichte der Tötung auf Verlangen in den deutschen Partikularstrafgesetzen des 19. Jahrhunderts – insbesondere in Preußen und Sachsen. Der umfangreiche zweite Teil (35–232) beschreibt die Entwicklung von 1870 bis zur Gegenwart und ist eher deskriptiver Natur. Die Exkurse im zweiten Teil zum "Beginn der 'Euthanasie'-Debatte in Deutschland (1895–1920)" und zur "Radikalisierung der 'Euthanasie'-Debatte in Deutschland nach 1920" (86–108) beleuchten die zum Verständnis der Reformdiskussionen erforderliche gesellschaftliche Debatte. Im dritten Teil werden die anfangs aufgeworfenen Fragestellungen im Gesamtresümee und der Bewertung der Entwicklung bündig beantwortet (233–268). Im ausführlichen Anhang (269–318) sind zunächst die Entwurfsfassungen der Strafnorm zur Tötung auf Verlangen im Rahmen der Reformarbeiten und zur Teilnahme am Selbstmord aufgeführt. Es folgt der Abdruck von fünf Entwürfen zu Sterbehilfe und Euthanasie, angefangen vom Gesetzentwurf des Deutschen Monistenbundes von 1913 bis hin zum Alternativentwurf eines Gesetzes über Sterbehilfe von 1986. Im Anhang aufgenommen ist weiterhin die historische Entwicklung des Tatbestands der Tötung auf Verlangen. Das ausführliche Quellenverzeichnis veröffentlichter und unveröffentlichter Quellen belegt das umfangreiche Quellenstudium der Verfasserin und die fleißige Verwertung nicht leicht auffindbaren Materials.

Die Verfasserin stellt die Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870 angemessen gewichtet dar. Die tatbestandliche Beschreibung von § 216 RStGB (1871) ist im Wesentlichen identisch mit der heutigen von § 216 Abs. 1 StGB. Veränderungen hat es durch die Einführung der Versuchsstrafbarkeit in Abs. 2 (124) und die Reduzierung des Strafrahmens (165 ff., 180 f.) gegeben. Die Verfasserin interpretiert diese Kontinuität trotz der andauernden Reformdiskussion auch als inhaltliche Akzeptanz (261). Durch die Nachzeichnung der Diskussionslinie wird von *Große-Vehne* die "Verkehrung der Vorzeichen" gut herausgearbeitet: § 216 StGB wurde als strafmildernde Norm im

RStGB aufgenommen, weil sonst die Todesstrafe wegen Mord gedroht hätte; gegenwärtig wird diese Norm dagegen vor allem als Einschränkung der Selbstbestimmung im Sterben verstanden (18, 40, 195 f., 257 f.). Dennoch wertet *Große-Vehne* § 216 StGB als unselbständige Privilegierung und nicht als selbständigen Sondertatbestand (252). Den Grund für die Ambivalenz der Vorschrift erkennt die Verfasserin in deren Kompromisscharakter zwischen (absolutem) Lebensschutz und Anerkennung der Selbstbestimmung, zwischen Generalprävention und Respekt vor der besonderen Konfliktsituation und schließlich zwischen Sittengesetz und Rechtsempfinden (252). Die letztgenannte Ambivalenz spielt m. E. in der gegenwärtigen Diskussionslage und Bewertung allerdings keine Rolle mehr (anders früher, vgl. 38 u. 40).

Die Frage nach der Abschaffung von § 216 StGB beantwortet die Verfasserin zögerlich und schließt wegen der bekannten Argumente zu Dammbrochgefahr, Schutz vor Missbrauch und Sicherung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient mit: "Die Antwort lautet Nein – zumindest bis auf weiteres" (262). In gleicher Weise ernüchternd für die Bedeutung rechtshistorischer Forschung in der gegenwärtigen Diskussion der Strafrechtsreform ist auch die abschließende Empfehlung von *Große-Vehne*, trotz der bestehenden rechtlichen Unsicherheiten bei der Sterbehilfe keine gesetzlichen Regelungen zu erlassen, sondern "bei der bestehenden – wenn auch feigen – Melange aus einem lückenhaften StGB, Richterrecht und Grauzone" zu bleiben (268).

Große-Vehne hat eine informative und flüssig zu lesende Arbeit der Reformdiskussion zum Verbot der Tötung auf Verlangen vorgelegt. Die weite Fassung des Untersuchungsgegenstands bedingt möglicherweise gelegentliche Ungenauigkeiten. Unerwähnt bleibt beispielsweise, dass der 56. Deutsche Juristentag, mit dem sich die Verfasserin ausführlicher beschäftigt (211–222), eine gesetzliche Regelung nicht ausnahmslos ablehnte (220 f.), sondern sehr wohl mehrheitlich dem Gesetzgeber empfahl, gesetzlich die Möglichkeit des Absehens von Strafe in § 216 StGB vorzusehen, "wenn die Tötung zur Beendigung eines unerträg-

lichen Leidenszustands vorgenommen worden ist" (Verhandlungen des 56. DJT, Bd. II, München 1986, M 193). Bedauerlich ist auch, dass der von der Reihe gewählte Aufbau die europäischen Bezüge nicht im Blick hat. So gibt vorliegend z. B. der Umstand, dass die Beihilfe zur Selbsttötung in Deutschland anders als in den meisten anderen europäischen Staaten straffrei ist, Fragen auf. Bezeichnend ist deshalb, dass die von *Frank v. Liszt* erstellte rechtsvergleichende Darstellung des Strafrechts zu den Tötungsdelikten (1905) die Bestrafung der Teilnahmehandlungen an Selbsttötungen vorschlug (58). Damit war ein Ringen um diese Fragestellung eröffnet, die bei der überwiegenden Zahl der nachfolgenden Reformentwürfe zumindest die Bestrafung der Anstiftung zum Suizid empfahl und bis hin zum Alternativentwurf von 1970 (Nichtinderung einer Selbsttötung, 180) und jüngst im Bericht der Bioethik-Kommission des Landes Rheinland-Pfalz vom 23. April 2004 (Empfehlung 3: Verbot der Mitwirkung bei einer Selbsttötung) in der Diskussion bleiben sollte. *Große-Vehne* geht dankenswerterweise im jeweiligen historischen Kontext ausführlich auf diese stete Diskussion von verbotener Tötung auf Verlangen einerseits und Straflosigkeit der Suizidbeteiligung andererseits ein (siehe u. a. 26, 30, 58, 61, 64, 70, 72, 76, 84 f., 116 ff., 172 f., 180, 199, 205 ff.) – allerdings eben ohne europäische Bezüge. Letztlich erkennt die Verfasserin in der Asymmetrie eine anerkennenswerte Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers (257, siehe auch 244 ff., 255 ff.).

Vera Große-Vehne hat das Thema mit den aufgeworfenen Fragestellungen zur Tötung auf Verlangen, Sterbehilfe und Teilnahme am Suizid interessant und für den Leser anregend aufbereitet, auch wenn die Schlussfolgerungen zur gegenwärtigen Rechtslage sehr zurückhaltend ausfallen. Auch ein Personen- und Stichwortverzeichnis wäre für die Nutzung des Bandes von Gewinn gewesen. Bleibt abschließend zu hoffen, dass das ambitionierte Vorhaben der Materialien eines historischen Kommentars des StGB weiterhin zügig Fortschritte macht.

Dr. Jörg Antoine, Hannover

Gefahren strafrechtlicher Expansion

Silva Sánchez, Jesús-María: Die Expansion des Strafrechts. Kriminalpolitik in postindustriellen Gesellschaften, Jur. Abh. 41, Vittorio Klostermann, Frankfurt a.M. 2003, geb., X, 102 S., 19,00 Euro.

Die heutige Strafgesetzgebung scheint an "Plädoyers für die Abschaffung des Strafrechts" (Plack 1974) nicht interessiert zu sein. Im Gegenteil: Das Strafrecht expandiert, national wie übernational. *Silva Sánchez* analysiert in seinem hier anzuzeigenden Buch – dessen spanisches Original 1999 erschien – die Ursachen für diesen Trend. Er zeigt anschaulich, dass sich die postindustriellen Gesellschaften zu Angstgesellschaften entwickelt haben, in der subjektiv erlebte Unsicherheit die objektive Gefahrenlage übertrifft. Daran tragen die Medien mit modernem Infotainment gehörigen Anteil, weil sie Zuschauern suggerieren, sie stünden Greuelaten gegenwärtig-ohnmächtig gegenüber, als stiege Kriminalität entgegen objektivem Befund ständig an. Diesem Sicherheitsbedürfnis huldigt willfährig-populistische Politik, die Strafrecht aktionistisch instrumentalisiert. Dabei ist die Gesellschaft sichtlich risikoscheu geworden. Während die Aufbruchphase der Industrialisierung die Zurechnungs(ausschluss)struktur des "erlaubten Risikos" hervorbrachte, dominieren heute passive Gesellschaftsteile, die sich keinem riskanten Verhalten (zumal nicht durch unternehmerisches Handeln) aufopfernd ausliefern mögen. Risikoschaffung ist verpönt, expandierende Zurechnungsmodelle und Deliktsstrukturen werden implementiert (Gefährdungsdelikte, Produkthaftung u.a.). Unterstützt wird dies von "atypischen Moralunternehmern", die Strafrecht einst als Unterdrückungsmedium stigmatisierten und es nun gegen die Mächtigen wenden (Wirtschaftskriminalität). Als weitere Expansionsfaktoren nennt *Silva Sánchez* die Identifikation mit dem Opfer, den versagenden Schutz durch Zivil- und Versicherungsrecht und die Geringschätzung strafrechtlicher Formen. Multipliziert werden all diese Faktoren durch die Globalisierung und die supranationale Integration der postindustriellen Gesellschaften. Dabei teile

ich die Befürchtung, dass die Strafrechtsharmonisierung zur Simplifizierung führen wird. Obgleich davon zunächst nur bestimmte Deliktgruppen vornehmlich der Makrokriminalität betroffen sind, dürfte der Abbau dogmatischer Strukturen auf das klassische Strafrecht durchschlagen, mag auch alternativ an eine Sektoralisierung gedacht werden.

Zutreffend zeigt *Silva Sánchez* die Annäherung des Strafrechts an das Verwaltungsunrecht und verdeutlicht die rechtsstaatlichen Gefahren strafrechtlicher Expansion. Mit Recht hält er für illusorisch, zum "guten alten, liberalen Strafrecht" zurückzukehren, kann sich aber mit einem "modernem Strafrecht" auf geringem rechtsstaatlichen Niveau nicht abfinden. Stattdessen schlägt er ein Strafrecht der zwei Geschwindigkeiten vor, wonach bei angeordneten Freiheitsstrafen die qualifizierten Garantien aufrechtzuerhalten seien, im Übrigen aber Zurechnungsregeln flexibilisiert werden könnten. Diese Differenzierung überzeugt mich nicht: Sicher hat die Freiheitsstrafe von allen Sanktionen zivilisierter Rechtsordnungen den stärksten Eingriffsgehalt, doch steht auch hinter der Geldstrafe (bei Uneinbringlichkeit) der Freiheitsentzug: Sollen dennoch geringere Garantien gelten? Weiter ist die europäische Ebene, deren Harmonisierungstendenz rechtsstaatliche Garantien abschmelzen könnte, mit ihren Rechtsakten weit davon entfernt, auf Freiheitsstrafen zu verzichten: Wie sollen gleichwohl die qualifizierten Garantien für Freiheitsstrafen gesichert werden? Zudem können Straftatbestände, die keine Freiheitsstrafen androhen, mangels Gewichtigkeit sogleich – wie früher die Verfehlungen – den Ordnungswidrigkeiten zugeschlagen werden: Welchen Fortschritt soll dann die Zweispurigkeit bringen? Mir scheint, dass das *expandierende Strafrecht* über derlei Einheitsversuch längst hinweggegangen ist.

Diese Skepsis soll freilich den positiven Eindruck nicht schmälern, den dieses Buch hinterlässt. Obgleich mich der Lösungsvorschlag nicht überzeugt, ändert dies nichts daran, dass der Autor mit seiner Analyse einen wichtigen kriminalpolitischen Beitrag abgeliefert hat, der die moderne Strafrechtsentwicklung verständlich macht. Dafür gebührt ihm uneingeschränkter Dank.

Dr. Bernhard Kretschmer, Bielefeld

Aktuelles Staatsrecht

Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Josef Isensee und Paul Kirchhof, 3., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage, C.F. Müller Verlag Heidelberg, geb., 2003 ff., Bd. I Historische Grundlagen, 2003, 884 S., 148,00 Euro; Bd. II Verfassungsstaat, 2004, 1079 S., 178,00 Euro; Bd. III Demokratie – Bundesorgane, 2005, 1640 S., 279,00 Euro.

Etwas zum Lobe dieser vorzüglichen Edition zu sagen, die zu den herausragenden Werken der staats- und verfassungsrechtlichen Literatur gehört, hieße Eulen nach Athen tragen. Während die Vielzahl der Kommentare zum Grundgesetz sich unter Umständen selbst im Wege steht, hat das "Handbuch des Staatsrechts" sich am Markt durchgesetzt und erscheint nunmehr in dritter Auflage unter der bewährten Herausgeberschaft von *Josef Isensee* und *Paul Kirchhof*, dessen wissenschaftlichem Ruf sein missglückter Ausflug in die Politik nicht geschadet hat. Wie die Voraufgaben, so ist auch die dritte auf zehn Bände angelegt. Erschienen sind bisher die Bände I (Historische Grundlagen), II (Verfassungsstaat) und III (Demokratie – Bundesorgane).

Es handelt sich um eine völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. Die Neubearbeitung war in erster Linie wegen des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik nötig, aber auch wegen der Entwicklungen, die mit Stichworten wie EU und Globalisierung (unzulänglich genug) beschrieben werden. Völlig neu konzipiert ist der Band I, der sich mit den historischen Grundlagen beschäftigt. Den geschichtlichen Vorgaben ist jetzt ein Beitrag von *Dieter Grimm* "Ursprung und Wandel der Verfassung" vorangesetzt. Der zweite Teil ist "Wiederaufbau – Teilung und Eignung" überschrieben. Hier werden ausgiebig die Besatzungsherrschaft, der Wiederaufbau deutscher Staatlichkeit, das Zustandekommen und die Entwicklung des Grundgesetzes bis 1990, die staatliche Teilung, das Staatsrecht der DDR, der Vorgang der Wiedervereinigung, die Identität Deutschlands vor und nach der Wiedervereinigung und die Verfassungsentwicklung des

wiedervereinten Deutschlands behandelt. Die Kapitel über die Staatlichkeit Deutschland und über die Grundstrukturen des Verfassungsstaates sind in den Band II verlagert, der nun die Bezeichnung "Verfassungsstaat" erhalten hat. Der dritte Band ist in seinem Zuschnitt "Demokratische Willensbildung – Die Staatsorgane des Bundes" unverändert, heißt aber jetzt "Demokratie – Bundesorgane" und ist – wie Band II – inhaltlich bereichert.

Alle drei Bände demonstrieren das hohe Niveau der deutschen Staatsrechtswissenschaft. Wünschenswert wäre eine stärkere Heranziehung von Erkenntnissen der Politikwissenschaft und der Politischen Soziologie gewesen – dies nicht zuletzt deshalb, weil Professoren dieser Wissenschaftsdisziplin starken Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung ausüben. Dieses Manko ist bereits bei dem klugen Beitrag sichtbar, mit dem *Grimm* das Handbuch eröffnet. Interessant ist auch, dass *Grimm* bei seiner Realanalyse bundesrepublikanischer Zustände zu dem Ergebnis kommt, dass die Funktionsträger trotz der Parteidominanz bei der Personalauswahl Parteiloyalitäten nicht über die Sachlogik ihres Funktionsbereichs stellen.

Ausführlich stellt *Michael Kilian*, der neu zum Autorenkreis gestoßen ist, den Vorgang der Wiedervereinigung sowohl unter innerdeutschen als auch internationalen Aspekten dar. Der "Runde Tisch" im Winter 1989/90 wird richtig als (untauglicher) Versuch eingeschätzt, die DDR in reformierter Form zu erhalten, wie auch die Bemerkung ins Schwarze trifft, ein Nationalismus sei seinerzeit nicht vorhanden gewesen, sondern von Schriftstellern und linken Gruppierungen herbeigeredet worden. Dass der innerdeutsche Vorgang, der zum Verschwinden der DDR führte, eine echte Revolution war, nämlich das Muster einer gewaltfreien, legt *Kilian* überzeugend dar.

Gedanken über die Zukunft des deutschen Verfassungsrechts im Zeitalter der Europäisierung und Globalisierung machen sich viele Autoren, mitunter in prononcierter Form. Man kann jedoch *Hartmut Bauer* beipflichten, der im nationalen Verfassungsrecht nach wie vor die grundlegende normative Ordnung der Staaten sieht. *Bauer* ist auch nicht blind dafür, dass die Begegnung

mit fremden Rechtsordnungen z.B. das strenge Rechtsstaatsverständnis schwächt, das die deutsche Rechtsordnung bisher auszeichnete.

Der zweite Band der dritten Auflage wird von *Josef Isensees* großangelegtem Beitrag über Staat und Verfassung beherrscht. Zu danken ist dem Herausgeber des Handbuchs auch dafür, dass er in dem Beitrag "Staatlichkeit" deutlich der Tendenz entgegentritt, das Staatsrecht auf das Verfassungsrecht zu reduzieren, was zu einer "Staatsrechtslehre ohne Staat" führt. Für *Isensee* gilt: "Der Staat ist Wirklichkeit"; er ist die Entscheidungseinheit (so übrigens schon *Hermann Heller*), was die Bereitschaft der Betroffenen voraussetzt, sich der Entscheidung zu fügen. Der "Demokratie als Verfassungsprinzip" widmet sich *E.-W. Böckenförde* in klassischer Weise, wobei er sich auch mit den soziokulturellen Voraussetzungen der Demokratie auseinandersetzt. Schade, dass er die das Idealbild der Demokratie zerstörenden Phänomene der Oligarchisierung und der Machtausübung durch eine von dem Volk abgehobene "classe politique" nicht in den Blick nimmt. *Martin Jestedt*, der das aktuelle Thema Bundesstaat bearbeitet (vgl. *Seidel*, RuP 2005, S. 290 ff.), vertieft sowohl die Kritik als auch die Verteidigung des Bundesstaatsprinzips und bemüht sich um die Eingrenzung der Unantastbarkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG.

Viel Brisanz steckt in dem Band III (Demokratie – Bundesorgane). Um nur einige aktuelle Themen zu nennen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten unmittelbarer Demokratie (*Peter Krause*), Das öffentliche Amt (*O. Depenheuer*), Entformalisierung staatlichen Handelns (*F. Schoch*), Mitwirkung an der Willensbildung (*W. Schmitt-Glaeser*), Parteien (*P. Kunig*), Öffentliche Meinung, Massenmedien (*W. Klöpfer*), Wahlen und Wahlsysteme (*H. Meyer*), Koalitionsvereinbarungen und Koalitions-gremien (*K. von Schlieffen*), Untersuchungsausschuss (*M.-E. Geiss*), Vermittlungsausschuss (*W. Kluth*), Amt und Stellung des Bundespräsidenten (*M. Nettesheim*), Zuständigkeiten und Verfahren des Bundesverfassungsgerichts (*W. Löwer*).

Die Behandlung der Themen ist überwiegend deskriptiv, wie es sich für ein Handbuch gehört. Zum Glück fehlt es aber auch an dezidierten Stel-

lungnahmen nicht, mit denen die "geschlossene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten", um an ein Wort von *Häberle* anzuknüpfen, in Gesellschaft und Öffentlichkeit hineinwirkt, soweit dies der Staatsrechtswissenschaft unter heutigen Bedingungen möglich ist.

Dem Niveau des Handbuchs entspricht die an den Voraufgaben bewährte Sorgfalt und ebenso die gediegene Ausstattung, die der renommierte Verlag der Publikation angedeihen lässt.

Rudolf Wassermann, Goslar

Gesetzgebungslehre

Waldemar Schreckenberger/Detlef Merten (Hrsg.), Grundfragen der Gesetzgebungslehre. Aktualisierte Vorträge eines Seminars zur Gesetzgebungslehre (1996) an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer. Schriftenreihe der Hochschule Speyer Bd. 138. Duncker & Humblot, Berlin 2000. 159 S., 52,00 Euro.

Die Gesetzgebungslehre oder Legistik als relativ junger Zweig am Baum der Rechtswissenschaften ist in die Jahre gekommen, die exklusive kleine Gemeinde von Propheten und Proselyten vor allem in Deutschland, Österreich und der Schweiz merklich gereift. Selbst die Gesetzesfolgenabschätzung als jüngster Spross hat mit der Aufnahme in die neueste Fassung der Gemeinsamen Geschäftsordnung etwa der deutschen Bundesministerien den Schritt in das nüchterne Erwachsenenendasein gemacht.

Aufmerksamkeit wecken können da von vorneherein nur pfiffige Arbeiten mit süffigem Titel wie die von *Paul Richli* (Interdisziplinäre Daumenregeln für eine faire Rechtsetzung: ein Beitrag zur Rechtsetzungslehre im liberalen sozial und ökologisch orientierten Rechtsstaat. Basel/Genf/München 2000) oder pragmatischem Ansatz wie die von *Edmund Brandt*, *Ulrich Smeddinck* und *Ralf Tils* zur Rolle der Verwaltung beim Entwurf des Bundesbodenschutzgesetzes (Gesetzesproduktion im administrativen Binnenbereich. Baden-Baden 2001). Umso mutiger erscheint die – späte – Herausgabe von Vorträgen

einer bereits vor geraumer Zeit zu diesem Thema durchgeführten Veranstaltung in Speyer.

Von der Darstellung des Standes der Gesetzgebungswissenschaft in Europa durch *Ulrich Karpen* bis zu der der Gesetzesfolgenabschätzung durch *Carl Böhret* wird darin von zwei engagierten Professoren der Bogen vom allgemeinen zum besonderen geschlagen. Dazwischen finden sich aus der Feder von Praktikern Beiträge, wie von *Wolfgang Zeh*, zu Initiativen und Anstößen zur Gesetzgebung und zur regierungsamtlichen Gesetzgebungsarbeit von *Volker Busse* neben theoretischen Arbeiten zur linguistischen Gesetzgebungsmethodik von *Klaus Muderbach* und zur Gesetzbestimmtheit von *Heino Garrn* und erneut eher praktische Ansätze wie die zur richterlichen Gesetzesanwendung von *Wolfgang Bayer*. Entsprechend unterschiedlich ist die Anlage. Die ausdrücklich erwähnte Aktualisierung gegenüber dem Zeitpunkt der Veranstaltung lässt sich allenfalls dort nachvollziehen, wo ein Fußnotenapparat weiterführende Verknüpfung anbietet. Grundfragen spricht der Sammelband auch an; in erster Linie behandelt er aber allgemeine wie ausgewählte Probleme einer nicht mehr ganz neuen Disziplin mit unterschiedlicher Praxisnähe wie unterschiedlichem Aktionsgrad, die auf entsprechend unterschiedliches Leseinteresse stoßen werden. Währenddessen ist auf europäischer Ebene mit den Arbeiten der *Mandelkern*-Gruppe die konkrete Beschäftigung mit dem Thema längst fortgeschritten und wird im Bundeskanzleramt gerade ein Normenprüfgremium eingerichtet.

Dr. Jürgen Jekewitz, Dorweiler

Lexikon niedersächsischer Juristen

Rückert, Joachim/Vortmann, Jürgen (Hrsg.): *Niedersächsische Juristen. Ein historisches Lexikon mit einer landesgeschichtlichen Einführung und Bibliographie.* Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen 2003, geb., 606 S., 48,90 Euro.

Der Göttinger Verlag Vandenhoeck & Ruprecht hat mannigfache Verdienste um die juristische Literatur. Der Name *Franz Wieacker* steht für die

Juristen von Rang, deren Werke der Verlag herausgebracht hat, und der aus Anlass des 250-jährigen Jubiläums der Universität Göttingen von *Fritz Loos* herausgegebene Sammelband "Rechtswissenschaft Göttingen" ist in guter Erinnerung. Jetzt hat der Verlag seinen Verdiensten ein weiteres hinzugefügt. Denn es ist ungewöhnlich, ja originell, ein historisches Lexikon bekannter und weniger bekannter Juristen herauszugeben, das seine Eingrenzung durch ein Territorium erfährt, das erst nach 1945 durch die Besatzungsmächte zu einer begrenzten Einheit geworden ist. Geschichtlich gesehen, ließ, wie zutreffend gesagt wird, die lockere Stammeskultur der Sachsen eine einheitliche Entwicklung nicht zu, so dass der Raum von verschiedenen regionalen Faktoren geprägt ist. Der Name Sachsen wanderte in den mitteldeutschen Raum nach Dresden (Königreich bzw. Freistaat Sachsen) ab, der 1512 im Zuge der Reichsreform gebildete Niedersächsische Kreis griff weit über das heutige Niedersachsen hinaus (bis nach Magdeburg, Mecklenburg und Holstein), und auch die heutigen Grenzen Niedersachsens sind umstritten. Dessen ungeachtet hat es einen gewissen Reiz, einen Überblick zu bekommen, welche herausragenden Juristenpersönlichkeiten aus dem Raum des heutigen Niedersachsens gekommen sind und/oder hier gewirkt haben.

Wenig konsequent ist allerdings die Art und Weise, wie mit dem Kriterium "Jurist" umgegangen wird. Der für das Lexikon vereinnahmte *Roscher* z.B. war Nationalökonom, *Grotewohl* und *Kerrl*, die ausführlich dargestellt werden, politische Funktionäre ohne akademische, geschweige denn juristische Ausbildung, die nicht etwa deshalb, weil sie kurze Zeit den Posten des Justizministers bekleideten, in ein den Juristen vorbehaltenes Lexikon gehören. Es überrascht auch, dass z.B. ein Mann wie *Wilhelm Kroner* ausführlich als niedersächsischer Jurist gewürdigt wird, obwohl er zwar in Aurich geboren wurde, aber sein ganzes Berufsleben außerhalb Niedersachsens verbracht hat. Bei anderen Juristen wiederum spielt der Geburtsort überhaupt keine Rolle, wie z.B. bei *Levin*. Aber hätte dann nicht auch *Fritz Bauer* in das Lexikon hineingenommen werden müssen,

der Landgerichtsdirektor und Generalstaatsanwalt in Braunschweig war und obendrein durch die Inszenierung des *Remer-Prozesses* unübersehbare Spuren hinterlassen hat?

Das Werk hat zwei Herausgeber und 22 Mitarbeiter, von denen drei auf dem Titelblatt genannt werden: *André Depping*, *Peter Oestmann* und der durch seine Arbeit über den "Verwaltungsrechtsschutz im Justizstaat" bekannt gewordene Privatdozent *Thomas Henne*. Der eine der Herausgeber, *Joachim Rückert*, ist ein durch zahlreiche Veröffentlichungen ausgewiesener Rechtshistoriker, der eine zeitlang in Hannover lehrte, der andere, *Jürgen Vortmann*, wird als Chefsyndikus der Berliner Volksbank und Lehrbeauftragter der FHS Lüneburg vorgestellt. Er ist es, der das Unternehmen, so *Rückert*, mit großer Energie und "Unterstützungskraft" in Gang gebracht und weiter gefördert hat. Einführende Artikel schrieben *Rückert* selbst, *Depping* ("Das Land"), *Oestmann* ("Das Recht", "Die Gerichte") und *Henne*, der sich am Beispiel Braunschweigs mit der Rolle der Juristen im 19. und 20. Jahrhundert auseinandersetzt. Karten der Gerichtssprengel besorgte *Markus Klemmer*. Der lexikalische Hauptteil des Werkes besteht aus 50 biographischen Haupt- und rund 400 Kurzartikeln. Dazu kommen Verzeichnisse der im Lexikon erfassten Juristen, die nach Berufen und nach Personen gegliedert sind, sowie eine ausführliche Bibliographie zur niedersächsischen Rechtsgeschichte.

Gern bescheinigt der Rezensent den Autoren, dass sie mit Sorgfalt gearbeitet haben. Die Porträts der Juristen in den Haupt- und Kurzartikeln sind durchweg wohl gelungen und werden durch Angaben der Werke des Porträtierten und wichtiger Veröffentlichungen über diesen ergänzt. Angenehm fällt auf, dass z.B. der weithin vergessene Braunschweiger Richter *Wilhelm Kulemann*, der sich als fortschrittlicher Politiker im Kaiserreich hervortat und deswegen Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt war, endlich einmal gewürdigt wird. *Kulemanns* Lebenserinnerungen berichten von einem kämpferischen Leben, haben aber nie die Beachtung gefunden, die sie verdienen. Verschiedentlich fallen die biographischen Darstellungen allerdings reichlich kurz aus. So vermisst man

in der Biographie des Celler OLG- und späteren Kammergerichtspräsidenten *Heinroth* manches. *Heinroth* war z.B. literarisch interessiert, seine Ehefrau schrieb unter dem Pseudonym *Claus Rittland* damals vielgelesene Romane. Auch bei einem anderen Celler Präsidenten, *Frhr. von Hodenberg*, hätte man weit mehr sagen können und müssen, als es geschehen ist, etwa über seine Rolle bei dem Wiederaufbau der Justiz nach 1945 und seine Haltung zur NS-Vergangenheit von Richtern. Die britische Besatzungsmacht charakterisierte ihn als "Anti-Nazi, who had little understanding of democracy" (vgl. *Röpcke*, *Who is Who in Lower Saxony*, Nds. Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 55 (1983), S. 280). In Bezug auf das Kaiserreich, die Zeit also vor 1914, ist eine gewisse Unsicherheit darüber zu bemerken, inwieweit damals oppositionelle politische Betätigung der Einstellung in den Staatsdienst oder der Karriere in Justiz und Verwaltung entgegenstand. Zuverlässiges über die Rechtslage kann man insoweit bei *Ormond*, *Richterwürde und Regierungstreue*, 1984, finden.

Gegenüber solchen Schwächen überwiegt eindeutig der positive Eindruck, den das Werk beim Leser hinterlässt. Man sollte daher mit der Anerkennung nicht zurückhalten und dem Lexikon weite Verbreitung wünschen. Sollte es zu einer zweiten Auflage kommen, wäre allerdings zu begrüßen, wenn Klarheit darüber geschaffen würde, dass man Juristen, die in Niedersachsen Bedeutendes geleistet haben, nicht deshalb ausgrenzen kann, weil sie nicht der Gnade der Geburt im Raum des heutigen Landes Niedersachsen teilhaftig waren.

Rudolf Wassermann, Goslar

Klaus Stern zu Ehren

Stern, Klaus: *Im Dienste von Recht, Staat und Wissenschaft. Ausgewählte Reden.* Hrsg. von Peter J. Tettinger und Michael Sachs. Köln: Carl Heymanns Verlag, 2002. Ln., 813 S., 153,00 Euro.

Es ist üblich, hervorragende Rechtswissenschaftler zu Jubiläen durch die Herausgabe von Festschrif-

ten und die Sammlung ausgewählter Aufsätze und Vorträge zu ehren. *Klaus Stern*, dem bedeutenden Verfassungsrechtler, ist dies schon 1997 aus Anlass seines 65. Geburtstages widerfahren. Zu seinem 70. Geburtstag ist eine weitere Sammlung nicht leicht zugänglicher Vorträge und Referate aus den Jahren 1975 bis 2002 erschienen, für deren Auswahl den Herausgebern zu danken ist. Ein glücklicher Gedanke war es, den 31 Vorträgen in deutscher, englischer, italienischer, portugiesischer und spanischer Sprache 19 interessante Festreden hinzuzufügen, die *Klaus Stern* aus unterschiedlichen Anlässen gehalten hat. Die überaus reichhaltige Sammlung kreist natürlich um Staat und Verfassung. Besonderes Interesse dürften die Arbeiten nach der Zeitenwende von 1989/90 beanspruchen. Aber auch die früheren Beiträge sind aktuell, so etwa *Sterns* Beitrag zur Föderativstruktur der Bundesrepublik, in dem *Stern* die Lage des

Föderalismus treffend beschreibt. *Stern* bejaht die Existenz der beiden Zentren der Regierung ("two centres of Government") und spricht von einem dualistischen Föderalismus, der nicht billig ist, aber der Erkenntnis Rechnung trägt, dass sich moderne, komplexe Gesellschaften nicht zentral, sondern nur mit Hilfe von relativ autonomen Subsystemen steuern lassen. Bei den Menschenrechten bejaht *Stern* entschieden deren universale Geltung, zeigt sich aber besorgt um deren Durchsetzungskraft; er fordert, dass die Wirksamkeit regionaler Schutzinstrumentarien nicht den Kampf um die weltweite Durchsetzung internationaler Menschenrechte erlahmen lassen darf. Eine Mahnung, die nur zu berechtigt ist. Dem renommierten Verlag gebührt Dank für die Sorgfalt und die qualitätsvolle Ausstattung, die heutzutage nicht mehr selbstverständlich ist.

Rudolf Wassermann, Goslar

Bundratsinitiative zur Neuregelung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundesrat hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vorgelegt (16/1036). Damit soll die Notwendigkeit von Nachwahlen aufgrund des Todes eines Wahlkreisbewerbers "möglichst weitgehend ausgeschlossen werden". Die jetzige Regelung war bei der vorgezogenen Bundestagswahl im September 2005 in die Kritik geraten. Durch den überraschenden Tod einer NPD-Kandidatin konnte in dem Dresdner Wahlkreis erst zwei Wochen nach dem Wahltermin für die Bundestagswahl gewählt werden.

Kritisiert worden war vor allem, dass die Wähler eines solchen Wahlkreises einen Informationsvor-

sprung hätten und somit durch taktisches Stimmenthalten das Gesamtergebnis der Wahl stärker beeinflussen könnten, als die übrige Wählerschaft.

Die Bundesregierung lehnt eine Gesetzesänderung ab. Der Vorschlag zur Vermeidung von Nachwahlen "überzeugt nicht", weil die Gültigkeit eines Teils der Wählerstimmen davon abhängig gemacht werde, ob die betroffene Partei für einen verstorbenen Wahlkreisbewerber einen Ersatzbewerber aufgestellt habe oder nicht. Überzeugender sei die im hessischen Landeswahlgesetz getroffene obligatorische Verpflichtung zur Aufstellung von Ersatzbewerbern.